

Amtsblatt

für die Gemeinde Waldfeucht

| | | |
|--------------|-----------------------------|------------|
| 49. Jahrgang | ausgegeben am 2. April 2020 | Nr. 3/2020 |
|--------------|-----------------------------|------------|

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

die Corona-Pandemie hat auch die Gemeinde Waldfeucht fest im Griff. Sie führt leider zu notwendigen, massiven Einschränkungen im öffentlichen Leben; ganz zu schweigen von den sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen.

Für die bisher getroffenen Maßnahmen bitte ich Sie um Verständnis. Seien Sie versichert: Sobald die Ausbreitung eingedämmt ist, werden wir alles unternehmen, um schrittweise wieder in den Alltag zurückzukehren.

Auch Rat und Verwaltung arbeiten im Krisenmodus. Mein Dank geht an alle Fraktionen, die in großer Einmütigkeit im Interesse der Gemeinde an einem Strang ziehen. Mein Dank gilt insbesondere den Bürgerinnen und Bürgern, die durch ihre Arbeit das tägliche Leben aufrecht halten und allen Bürgerinnen und Bürgern für ihre große Disziplin in dieser schwierigen Zeit. Dies gilt auch für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unserer Gemeinde in allen Bereichen. Zum Schluss auch einen großen Dank an unseren Landrat Stephan Pusch, der in hervorragender Art und Weise und in enger Abstimmung mit uns als Bürgermeistern der zehn Städte und Gemeinden des Kreises Heinsberg diese Krise managt.

Bleiben Sie gesund!

Ihr
Heinz-Josef Schrammen
Bürgermeister

Corona-Pandemie

Aktuelle Informationen können Sie jederzeit unter
www.waldfeucht.de
abrufen!

Hilfsaktion

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

der Corona-Virus ist das beherrschende Thema in diesen Tagen und nimmt täglich an Fahrt auf. Dies bedeutet in zunehmendem Maße Einschränkungen und Verzicht in den lieb gewonnenen Abläufen.

Alle öffentlichen Veranstaltungen sind abgesagt, das öffentliche Leben kommt zum Erliegen. Neben den älteren Menschen gehören insbesondere Menschen mit einem geschwächten Immunsystem zur so genannten „Risikogruppe“, die nach Möglichkeit auf jeglichen sozialen Kontakt verzichten sollen.

Deshalb möchte ich die Möglichkeit prüfen und ggfls. schaffen, all den Menschen Hilfe anzubieten, die zur Corona-Risikogruppe gehören und derzeit sicherheitshalber zu Hause bleiben wollen, sollen oder müssen. Diese Hilfe kann z. B. das Erledigen von Einkäufen oder die Übernahme von Botengängen sein.

Sollten sie also Hilfe oder Unterstützung benötigen, melden Sie sich bitte bei der Gemeindeverwaltung unter 02455/39911.

Lassen Sie uns füreinander da sein und gemeinsam diese Zeit bewältigen!
Herzliche Grüße und bleiben Sie gesund!

Heinz-Josef Schrammen
Bürgermeister

Informationen für Gewerbetreibende in Bezug auf die Gewerbesteuer im Hinblick auf die Auswirkungen der Corona-Virus-Pandemie

In Anlehnung an die Erlasse des Bundesministeriums der Finanzen und der obersten Finanzbehörden der Länder vom 19. März 2020 weist die Gemeinde Waldfeucht darauf hin, dass nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich betroffene Steuerpflichtige bis zum 31. Dezember 2020 unter Darlegung ihrer Verhältnisse **beim zuständigen Finanzamt** einen Antrag auf Herabsetzung des Gewerbesteuermessbetrages für Zwecke der Vorauszahlungen für den Erhebungszeitraum 2020 stellen können.

Die Gemeinde ist an eine entsprechende Herabsetzung bei der Festsetzung ihrer Gewerbesteuer-Vorauszahlungen gebunden und wird zeitnah eine Anpassung durchführen.

Ebenfalls besteht für die unmittelbar und nicht unerheblich betroffenen Steuerpflichtigen bis zum 31.12.2020 die Möglichkeit, unter Darlegung ihrer Verhältnisse **bei der Gemeinde Waldfeucht** einen Antrag auf Stundung der bis zu diesem Zeitpunkt bereits fälligen oder fällig werdenden Steuerveranlagungen aus Vorjahren zu stellen.

Bei der Nachprüfung der Voraussetzungen für die Stundungen werden keine strengen Anforderungen gestellt.

Auf die Erhebung von Stundungszinsen soll in der Regel verzichtet werden.

Der Rat der Gemeinde, der Bürgermeister und die Verwaltung hoffen, mit diesen Regelungen den Gewerbetreibenden eine Liquiditätshilfe zu geben und einen kleinen Beitrag zu leisten, die Sorgen der Gewerbetreibenden zu lindern.

Die nachstehend zu II bis VIII genannten Bestimmungen gelten für das zu I genannte Umlegungsgebiet.

II. Hinweise und Aufforderung zur Anmeldung von Rechten

§ 48 des Baugesetzbuches lautet:

Beteiligte

- (1) Im Umlegungsverfahren sind Beteiligte
 1. die Eigentümer der im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstücke,
 2. die Inhaber eines im Grundbuch eingetragenen oder durch Eintragung gesicherten Rechts an einem im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht,
 3. die Inhaber eines nicht im Grundbuch eingetragenen Rechts an dem Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht, eines Anspruchs mit dem Recht auf Befriedigung aus dem Grundstück oder eines persönlichen Rechts, das zum Erwerb, zum Besitz oder zur Nutzung des Grundstücks berechtigt oder den Verpflichteten in der Benutzung des Grundstücks beschränkt,
 4. die Gemeinde,
 5. unter den Voraussetzungen des § 55 Abs. 5 die Bedarfsträger und
 6. die Erschließungsträger.
- (2) Die in Absatz 1 Nr. 3 bezeichneten Personen werden zu dem Zeitpunkt Beteiligte, in dem die Anmeldung ihres Rechts der Umlegungsstelle zugeht. Die Anmeldung kann bis zur Beschlussfassung über den Umlegungsplan (§ 66 Abs. 1) erfolgen.
- (3) Bestehen Zweifel an einem angemeldeten Recht, so hat die Umlegungsstelle dem Anmeldenden unverzüglich eine Frist zur Glaubhaftmachung seines Rechts zu setzen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist er bis zur Glaubhaftmachung seines Rechts nicht mehr zu beteiligen.
- (4) Der im Grundbuch eingetragene Gläubiger einer Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld, für die ein Brief erteilt ist, sowie jeder seiner Rechtsnachfolger hat auf Verlangen der Umlegungsstelle eine Erklärung darüber abzugeben, ob ein anderer die Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld oder ein Recht daran erworben hat; die Person des Erwerbers hat er dabei zu bezeichnen. § 208 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

§ 49 des Baugesetzbuches lautet:

Rechtsnachfolge

Wechselt die Person eines Beteiligten während eines Umlegungsverfahrens, so tritt sein Rechts-

nachfolger in dieses Verfahren in dem Zustand ein, in dem es sich im Zeitpunkt des Übergangs des Rechts befindet.

Anmeldung von Rechten

Es ergeht hiermit nach § 50 Abs. 2 BauGB die Aufforderung, innerhalb eines Monats Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Umlegungsverfahren berechtigen, bei der Umlegungsstelle anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf der im vorigen Absatz bezeichneten Frist angemeldet oder nach Ablauf der in § 48 Abs. 3 BauGB gesetzten Frist glaubhaft gemacht, so muss ein Berechtigter die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gegen sich gelten lassen, wenn die Umlegungsstelle dies bestimmt (§ 50 Abs. 3 BauGB). Umlegungsstelle ist der Umlegungsausschuss der Gemeinde Waldfeucht.

Der Inhaber eines aus dem Grundbuch nicht ersichtlichen Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntmachung des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 50 Abs. 4 BauGB)

III. Verfügungs- und Veränderungssperre (§ 51 BauGB)

Von der Bekanntmachung des Umlegungsbeschlusses bis zur Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit des Umlegungsplanes (§ 71 BauGB) dürfen im Umlegungsgebiet nur mit schriftlicher Genehmigung der Umlegungsstelle

1. ein Grundstück geteilt oder Verfügungen über ein Grundstück und über Rechte an einem Grundstück getroffen oder Vereinbarungen abgeschlossen werden, durch die einem anderen ein Recht zum Erwerb, zur Nutzung oder Bebauung eines Grundstücks oder Grundstücksteils eingeräumt wird, oder Baulasten neu begründet, geändert oder aufgehoben werden;
2. erhebliche Veränderungen der Erdoberfläche oder wesentlich wertsteigernde sonstige Veränderungen der Grundstücke vorgenommen werden;
3. nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige, aber wertsteigernde bauliche Anlagen errichtet oder wertsteigernde Änderungen solcher Anlagen vorgenommen werden;
4. genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige bauliche Anlagen errichtet oder geändert werden.

Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass das Vorhaben die Durchführung der Umlegung unmöglich

machen oder wesentlich erschweren würde. [§ 22 Abs. 5 Satz 2 bis 5 BauGB](#) ist entsprechend anzuwenden.

Die Genehmigung kann unter Auflagen und außer bei Verfügungen über Grundstücke und über Rechte an Grundstücken auch unter Bedingungen oder Befristungen erteilt werden. Wird die Genehmigung unter Auflagen, Bedingungen oder Befristungen erteilt, ist die hierdurch betroffene Vertragspartei berechtigt, bis zum Ablauf eines Monats nach Unanfechtbarkeit der Entscheidung vom Vertrag zurückzutreten. Auf das Rücktrittsrecht sind die [§§ 346 bis 349](#) und [351 des Bürgerlichen Gesetzbuchs](#) (BGB) entsprechend anzuwenden.

IV. Vorkaufsrecht der Gemeinde

Nach § 24 Abs. 1 Nr. 2 BauGB unterliegen die in das Umlegungsverfahren einbezogenen Grundstücke für die Dauer des Umlegungsverfahrens dem Vorkaufsrecht der Gemeinde.

V. Vorarbeiten auf den Grundstücken

Gemäß § 209 Abs. 1 Satz 1 BauGB haben die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörden und Stellen (z. B. des Kataster- und Vermessungsamtes des Kreises Heinsberg bzw. Mitarbeiter eines öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs) zur Vorbereitung der von ihnen nach dem BauGB zu treffenden Maßnahmen Grundstücke betreten und Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen oder ähnliche Arbeiten ausführen.

VI. Erforderlichkeit der Umlegung

Die Neuordnung des Grund und Bodens innerhalb des Bereiches des eingangs näher beschriebenen Bebauungsplanes ist erforderlich, um eine zweckmäßige Grundstücksbildung als Voraussetzung für eine geordnete Bebauung und Erschließung des Plangebietes sowie die Bereitstellung der Flächen für den öffentlichen Bedarf zu gewährleisten.

VII. Öffentliche Auslegung der Bestandskarte und des Bestandsverzeichnisses

Nach § 53 Abs. 2 BauGB werden die Bestandskarte und die nachstehend unter Ziffer 1 und 2 aufgeführten Teile des Bestandsverzeichnisses des eingangs genannten Umlegungsgebietes in der Zeit

vom 20.04.2020 bis einschließlich 21.05.2020
(einen Monat)

in der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Gemeinde Waldfeucht, Lambertusstr. 13, Zimmer 6, 52525 Waldfeucht, zu den nachfolgenden Zeiten öffentlich ausgelegt, und zwar

| | | |
|----------------------|----------|-------------------------|
| montags bis freitags | von | 08.00 bis 12.00 Uhr |
| und | | |
| mittwochs | nachmit- | von 13.30 bis 17.30 Uhr |
| | tags | |

Die Beteiligten im Umlegungsverfahren können während dieser Zeit die Bestandskarte und das Bestandsverzeichnis einsehen und ggf. Berichtigungen beantragen. In dem unter Ziffer 3 aufgeführten Teil des Bestandsverzeichnisses ist nach § 53 Abs. 4 BauGB die Einsicht jedem gestattet, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

Die Bestandskarte weist die bisherige Lage und Form des Grundstücks des Umlegungsgebietes aus sowie die auf ihnen befindlichen Gebäude und bezeichnet die Eigentümer nach Ordnungsnummern.

In dem Bestandsverzeichnis sind für jedes Grundstück aufgeführt:

1. die im Grundbuch eingetragenen Eigentümer,
2. die grundbuch- und katastermäßige Bezeichnung der Grundstücke unter Angabe der Größe und Nutzungsart sowie Straße und Hausnummer sowie
3. die im Grundbuch in der Abteilung II eingetragenen Lasten und Beschränkungen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung werden nach § 53 Abs. 2 Satz 2 BauGB hiermit öffentlich bekanntgemacht.

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Der eingangs aufgeführte Umlegungsbeschluss gilt am Tage nach seiner Bekanntmachung im Amtsblatt für die Gemeinde Waldfeucht als bekanntgegeben.

Gegen den Umlegungsbeschluss kann gemäß § 217 Abs. 2 Satz 2 Baugesetzbuch innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach der Bekanntmachung Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden.

Der Antrag ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Gemeinde Waldfeucht, Lambertusstr. 13, Zimmer 6, 52525 Waldfeucht, einzulegen.

Der Antrag muss den Verwaltungsakt bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrages dienen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem vertretenen Berechtigten zugerechnet werden.

Über den Antrag auf gerichtliche Entscheidung entscheidet das Landgericht - Kammer für Baulandsachen - in Köln. In dem Verfahren vor der Kammer für Baulandsachen können Anträge zur Hauptsache nur durch einen Rechtsanwalt gestellt werden.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Beschluss des Umlegungsausschusses der Gemeinde Waldfeucht vom 05.03.2020, die Umlegung Nr. 31 „Roermonder Straße“ gemäß § 47 BauGB einzuleiten, wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Waldfeucht, den 11. März 2020
Umlegungsausschuss der
Gemeinde Waldfeucht
Der Vorsitzende
Dieder

**Bekanntmachung
des Umlegungsausschusses über die
Aufstellung des Umlegungsplanes
für das Umlegungsgebiet Nr. 32
„Am Bollberg“
in Waldfeucht-Brüggelchen**

Der Umlegungsausschuss der Gemeinde Waldfeucht hat mit Beschluss vom 05.03.2020 nach § 66 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808) den Umlegungsplan für das Umlegungsgebiet Nr. 32 „Am Bollberg“ in Waldfeucht-Brüggelchen aufgestellt. Das Umlegungsgebiet liegt in einem Bereich zwischen den Straßen Dorfstraße, Bollbergstraße, Vogteistraße und Tilder Weg.

Der Umlegungsplan besteht aus der Umlegungskarte und dem Umlegungsverzeichnis.

Die Umlegungskarte enthält die neu zugeteilten Grundstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen sowie die der Gemeinde Waldfeucht nach § 55 Abs. 2 BauGB zugewiesenen Flächen; dies sind insbesondere die örtlichen Verkehrs- und Grünflächen.

Das Umlegungsverzeichnis führt insbesondere die neu zugeteilten Grundstücke nach Lage, Größe und Nutzungsart unter Gegenüberstellung des alten und neuen Bestandes mit Angabe ihrer Eigentümer, die aufgehobenen, übertragenen und neu eingetragenen Rechte an den Grundstücken, die Gebote und Baulasten sowie die geldlichen Leistungen und Fälligkeiten sowie einen erläuternden Text auf.

Den Umlegungsbeteiligten wird nach § 70 Abs. 1 Satz 1 BauGB ein ihre Rechte betreffender Auszug aus dem Umlegungsplan zugestellt.

Der Umlegungsplan kann vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung an während der Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung im Rathaus der Gemeinde Waldfeucht, Lambertusstr. 13, Zimmer 6, 52525 Waldfeucht,

| | | |
|-----------------------|-----|---------------------|
| montags bis freitags | von | 08.00 bis 12.00 Uhr |
| und | | |
| mittwochs nachmittags | von | 13.30 bis 17.30 Uhr |

eingesehen werden.

Den Umlegungsplan kann jeder einsehen, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Bekanntmachung kann innerhalb von sechs Wochen, gerechnet vom Tag nach dieser Bekanntmachung, Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden. Der Antrag ist bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Gemeinde Waldfeucht im Rathaus der Gemeinde Waldfeucht -Zimmer 6-, Lambertusstr. 13, 52525 Waldfeucht, schriftlich oder zur Niederschrift zu erklären.

Über den Antrag entscheidet das Landgericht Köln - Kammer für Baulandsachen -. Im Verfahren vor der Kammer für Baulandsachen können Anträge zur Hauptsache nur durch einen bei einem Landgericht zugelassenen Rechtsanwalt gestellt werden.

Wird die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten oder eines Vertreters versäumt, so wird dessen Verschulden dem vertretenen Beteiligten zugerechnet.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Beschluss des Umlegungsausschusses über die Aufstellung des Umlegungsplanes zum Umlegungsverfahren Nr. 32 „Am Bollberg“ vom 05.03.2020 und die Möglichkeit, den Umlegungsplan einzusehen, werden hiermit gemäß § 69 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Waldfeucht, den 11. März 2020
Umlegungsausschuss der
Gemeinde Waldfeucht
Der Vorsitzende
Dieder
Bürgermeister

Verbrennen pflanzlicher Abfälle

Mit Beginn der diesjährigen Gartensaison weist die Gemeindeverwaltung Waldfeucht darauf hin, dass das **Verbrennen pflanzlicher Abfälle grundsätzlich** nach den bundes- und landesrechtlichen Vorschriften des Abfallrechts **verboten** ist, nachdem im Jahre 2003 in Nordrhein-Westfalen die sog. Pflanzen-Abfall-Verordnung aufgehoben wurde.

Der Kreis Heinsberg hat zwar im Jahre 2005 eine Allgemeinverfügung über Ausnahmeregelungen zur Verbrennung von Grünabfällen erlassen, diese Verfügung regelt allerdings nur die Verbrennung von pflanzlichen Abfällen, die im Rahmen von Pflegemaßnahmen im Sinne des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf Flächen des Vertragsnaturschutzes entstehen oder auf Streuobstwiesen oder sonstigen vergleichbaren ökologisch wertvollen und landschaftsprägenden Flächen (z.B. Hecken) anfallen. Jede andere Verbrennung von Grünschnitt oder anderen Abfällen ist unzulässig.

Bei der Ausnahmeregelung ist zu beachten, dass eine Verbrennung nur zulässig ist auf Grundstücken, die 100 m von Wohngebäuden, 50 m von öffentlichen Verkehrsflächen und 10 m von befestigten Wirtschaftswegen entfernt sind.

Der Verbrennungsvorgang darf nur nach vorheriger Anmeldung beim Ordnungsamt der Gemeinde Waldfeucht, Tel.: 02455 - 399 33 oder 39 und bei der Feuerwehrleitstelle in Erkelenz, Tel.: 02452 - 13 7000, erfolgen und muss innerhalb von 2 Stunden beendet sein.

Hierbei müssen die pflanzlichen Abfälle so trocken sein, dass sie unter möglichst geringer Rauchentwicklung verbrennen. Die Verbrennung ist nur montags bis freitags in der Zeit von 9 bis 19 Uhr und samstags von 9 bis 14 Uhr zulässig. Das Feuer ist ständig von 2 Personen bis zum Erlöschen zu beaufsichtigen.

Weitere Vorgaben können der Allgemeinverfügung des Landrates, die auf der Homepage des Kreises Heinsberg unter <http://www.kreis-heinsberg.de/buergerservice/formulare-dokumente> zu finden ist, entnommen werden oder beim Ordnungsamt der Gemeinde Waldfeucht (siehe oben) erfragt werden.

Bevor Grünschnitt zur Verbrennung angemeldet wird, sollte überlegt werden, ob nicht über die gemeindliche Grünschnittabholung eine Entsorgung möglich ist bzw. mit Wertkarten der Gemeinde der Grünschnitt bei zwei Recyclinghöfen

in Haaren bzw. Heinsberg abgegeben werden kann.

Die Gemeindeverwaltung bittet die Bevölkerung zur Vermeidung ordnungsbehördlicher Verfahren um Beachtung dieser Vorschriften.

Waldfeucht, im März 2020
Gemeinde Waldfeucht
Der Bürgermeister
Schrammen

Öffentliche Bekanntmachung

Bezirksregierung Köln
Dezernat 33
-Ländliche Entwicklung, Bodenordnung-

50667 Köln, den 27.03.2020
Zeughausstraße 2-10
Telefon: 0221 / 147-2033

Flurbereinigung Gangel II
Aktenzeichen: 33.43 -5 09 04-

Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung

Im Flurbereinigungsverfahren Gangel II werden hiermit gemäß § 32 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), die Ergebnisse der Wertermittlung für die dem Flurbereinigungsverfahren auf Grund des Einleitungsbeschlusses vom 15.12.2009 sowie der Änderungsbeschlüsse vom 01.04.2015, 20.07.2017 und 22.10.2018 unterliegenden Flurstücke wie folgt festgestellt:

1. Die Ergebnisse der Wertermittlung werden - mit Ausnahme der unter Ziffer 2. aufgeführten Festsetzungen- so festgestellt, wie sie vom 14.05.2019 bis 16.05.2019 sowie vom 20.05.2019 bis 22.05.2019 in der Gemeinde Gangel ausgelegt haben und von Bediensteten der Bezirksregierung Köln erläutert worden sind.
2. Für die nachfolgend aufgeführten Flurstücke werden die Wertermittlungsergebnisse aufgrund von Einwendungen nachträglich geändert und mit folgendem Inhalt festgestellt:

| Gemarkung Flur | Flur- stück | Fläche (m ²) | offen gelegte Wertermittlung | | | geänderte Wertermittlung | | |
|-------------------|----------------|-----------------------------|---------------------------------|--------|---------------------------------|-----------------------------|--------|---------------------------------|
| | | | Nutzungsart | Klasse | Teilfläche (m ²) | Nutzungsart | Klasse | Teilfläche (m ²) |
| Waldenrath 4 | 143 | 11.950 | Wald | 1 | 11.950 | Ackerland | 2 | 6757 |
| | | | | | | | 4 | 5193 |
| Waldenrath 14 | 5 | 2.840 | Ackerland | 2 | 2.840 | Ackerland | 1 | 686 |
| | | | | | | | 2 | 2.154 |
| Waldenrath 14 | 6 | 1.890 | Ackerland | 2 | 1.890 | Ackerland | 1 | 476 |
| | | | | | | | 2 | 1414 |
| Randerath 36 | 20 | 31.444 | Ackerland | 2 | 24.469 | Ackerland | 2 | 22361 |
| | | | | 3 | 4.556 | | 3 | 6664 |
| | | | | 4 | 2.419 | | 4 | 2.419 |
| Randerath 38 | 2 | 17.191 | Ackerland | 1 | 7.166 | Ackerland | 1 | 7.166 |
| | | | | 2 | 9.324 | | 2 | 10.025 |
| | | | | 3 | 701 | | | |

3. Darüber hinaus konnten Einwendungen gegen die Ergebnisse der Wertermittlung nicht berücksichtigt werden.

Gründe

Die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung ist gemäß § 32 FlurbG zulässig und gerechtfertigt.

Die dem Flurbereinigungsverfahren unterliegenden Grundstücke sind nach Maßgabe der §§ 27 ff. FlurbG bewertet worden.

Die Unterlagen und Nachweise über die Ergebnisse der Wertermittlung haben zur Einsichtnahme für die Beteiligten (Teilnehmer und Nebenbeteiligte) ausgelegt und sind von Bediensteten der Bezirksregierung Köln -Dezernat 33- erläutert worden.

Die grundbuchmäßigen Eigentümer wurden darüber hinaus über die vorgenommene Bewertung ihrer Grundstücke durch Übersendung eines Einlagenachweises unterrichtet.

Die Ergebnisse der Wertermittlung der Grundstücke sind in einem Anhörungstermin am 23.05.2019 erläutert worden.

Die Beteiligten hatten Gelegenheit, Einwendungen gegen die Bewertung vorzubringen. Die Einwendungen wurden von der Flurbereinigungsbehörde überprüft. Berechtigten Einwendungen wurde abgeholfen.

Allen Beteiligten, deren Einlageflurstücke hinsichtlich der Bewertungsergebnisse eine Änderung erfuhren, wurden die Änderungen schriftlich mitgeteilt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach seiner öffentlichen Bekanntmachung Wider-

spruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich bei der

Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, 50606 Köln
oder zur Niederschrift bei der

Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, Robert-Schuman-Str. 51, 52066 Aachen

unter Angabe des Aktenzeichens einzulegen.

Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk.sec.nrw.de.

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendervariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk-nrw.de-mail.de.

Falls die Frist durch eine bevollmächtigte Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

Im Auftrag
(LS) gez. Rombey
Regierungsvermessungsdirektorin

Diese öffentliche Bekanntmachung finden Sie auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln:

https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/33_flurbereinigungsverfahren/gangelt_zwei/index.html

Allgemeine Hinweise zum Datenschutz für den Geschäftsbereich der Bezirksregierung Köln sowie Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Flurbereinigungsverfahren sind zu finden unter:

https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung03/33/flurbereinigungsverfahren/datenschutzhinweise.pdf